

besondere aus den Bereichen Gesundheitswesen und Logistik sowie Einzelhandel oder der Automobilindustrie produziert werden.

„Der Einstieg in die Entwicklung und industrielle Produktion gedruckter und organischer Elektronik ist ein Meilenstein für Heidelberg und den Wirtschaftsstandort Deutschland“, sagt der CEO des Maschinenbauers, Rainer Hundsdörfer. „Wir sehen für uns als Betreiber dieser Produktion von High-Tech-Sensoren Wachstumschancen im zwei- bis dreistelligen Millionen-Bereich.“

Mit dem künftigen industriellen Druck organischer Elektronik sowie der Entwicklung entsprechender Soft- und Hardware wage das Unternehmen eine „Premiere, die die Digitalisierung in großen Schritten voranbringen“ werde. Durch die neue Drucktechnik von Sensoren soll der deutschen High-Tech-Industrie in diesem Entwicklungsbereich der Sprung an die Weltspitze gelingen. Für Heidelberg als Betreiber bieten sich mit der Einführung dieser neuen Technologie umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten. ▶▶



Erste Innovation: Ein gedruckter Sensor kann die Kaudruckverteilung beim Zusammenschluss von Ober- und Unterkiefer erstmals digital erfassen und diese sichtbar machen.

► Für Sie nachgefragt

Anzeige

Insolvenzantragspflicht: Trägerische Ruhe

„Die verlängerte Aussetzung der Antragspflicht wegen Überschuldung sollte Unternehmen nicht in Sicherheit wiegen“, warnt Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide.

Die Bundesregierung hat am 2. September beschlossen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht teilweise zu verlängern. Damit soll den Unternehmen mehr Zeit gegeben werden, um die Auswirkungen der Corona-Krise in den Griff zu bekommen. Über die Details sprachen wir mit dem Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide.

Was genau wurde beschlossen?

Kreide: Zunächst einmal: Das alte Gesetz hatte der Regierung nur das Recht eingeräumt, die Regelung 1:1 zu verlängern. Davon kam man aber zu Recht ab. Daher muss der Bundestag ein neues Gesetz beschließen. Die Beratungen hierzu begannen am 10. September. Mit Erscheinen dieser econo-Ausgabe wird das Gesetz aber schon in Kraft getreten sein. Inhaltlich handelt es sich um einen Kompromiss: Wer zahlungsunfähig ist, muss ab dem 1. Oktober einen Insolvenzantrag stellen. Nur zahlungsfähige Unternehmen, die überschuldet sind, sind wegen dieser Überschuldung bis Ende des Jahres nicht antragspflichtig. Daneben wurde angekündigt, die neue EU-Restrukturierungsrichtlinie bis zum Jahresende umzusetzen.



Der Heidelberger Rechtsanwalt Dr. Raoul Kreide berät bei GSK Stockmann mittelständische Unternehmen in Krisensituationen. Bild: GSK

Warum kommt die Antragspflicht teilweise zurück?

Kreide: Es besteht die Befürchtung, dass die aktuelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auch viele Unternehmen weiterleben lässt, die auch ohne die Corona-Krise insolvent geworden wären. Diese „Zombieunternehmen“,

wie sie genannt werden, gefährden durch Zahlungsausfälle wiederum ihre Geschäftspartner. Gedacht war das Moratorium aber nur, um ausschließlich Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Schieflage geraten sind, Zeit zu geben, eine nachhaltige Sanierung vorzubereiten.

Wurde dieses Ziel denn erreicht oder war deswegen eine Verlängerung nötig?

Kreide: Leider haben viele Unternehmen die gewonnene Zeit nicht für umfassende Restrukturierungen genutzt. Einzelmaßnahmen wie Kurzarbeit und Finanzhilfen haben eine gefährliche Sicherheit suggeriert, die es nicht gibt. Denn auch die Überbrückungskredite sind schnell aufgezehrt und müssen später wieder verdient werden. Viel gravierender kann sich aber auswirken, dass jetzt auch die (altbekannten) Risiken für Geschäftspartner wieder akut werden: Anfechtung und die mögliche Beihilfe zur Insolvenzverschleppung. Eine erhebliche Erschwerung der Verhandlungen über Stundungen und Teilverzichte! Dies kann aber auch dazu führen, dass strukturierte und nachhaltige Sanierungskonzepte nun wieder ausschlaggebend werden. Diese entscheidende Bedeutung hatten sie im Übrigen nie verloren. Kontakt: raoul.kreide@gsk.de